

Antrag

der Abg. Hagen Kluck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

**Finanzierung von rechtsextremistischen Vereinen,
Stiftungen und Organisationen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kenntnisse sie zur Struktur der Finanzierung rechtsextremistischer Vereine, Stiftungen und Organisationen hat;
2. welche Arten bzw. Unterscheidungen es bei der Finanzierung der unterschiedlichen Organisationsformen der Vereinigungen gibt und ob es insbesondere rechtsextremistisch orientierte Vereinigungen gibt, die als gemeinnützige Vereine firmieren;
3. ob es rechtsextremistische Vereine, Stiftungen und Organisationen gibt, die staatliche Förderungen nutzen und wie diese Förderung gegebenenfalls ausgestaltet ist;
4. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen staatliche Fördermittel durch rechtsextremistische Vereine, Stiftungen und Organisationen zweckentfremdet bzw. missbräuchlich verwendet wurden und was die Landesregierung gegebenenfalls zur Unterbindung eines solchen Missbrauchs unternimmt;
5. welche Bedeutung ihrer Ansicht nach Vertriebsdienste, wie beispielsweise die Medien mit rechtsextremistischen Inhalten für die Finanzierung von entsprechenden Vereinen, Stiftungen und Organisationen haben;

6. ob sie beabsichtigt, die Finanzierungsmöglichkeiten von rechtsextremistischen Vereinen, Stiftungen und Organisationen einzuschränken und wie dies gegebenenfalls erfolgen soll;
7. ob sie Kenntnis von Erwägungen der Bundesregierung hat, die auf eine Änderung vereins-, stiftungs- und organisationsrechtlicher Vorschriften zielen, um eine staatliche Finanzierung von rechtsextremistischen Vereinigungen zu erschweren und wie sie diese gegebenenfalls beurteilt;
8. ob die Verfassungsschutzbehörden zu diesem Zweck mit den entsprechenden Finanzbehörden kooperieren und wie der Informationsaustausch zwischen diesen Behörden gegebenenfalls ausgestaltet ist.

12. 09. 2008

Kluck, Bachmann, Theurer,
Dr. Wetzel, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Das Bestehen und Tätigwerden rechtsextremistischer Organisationen hängt nicht nur von personellen, sondern auch von finanziellen Ressourcen ab. Die Organisationsform der Vereinigungen geht in einigen Fällen nicht mit einer entsprechenden inhaltlichen Orientierung einher. Die Finanzierung dieser Vereinigungen, insbesondere durch mittelbare staatliche Finanzierung bzw. Unterstützung ist deshalb kritisch zu hinterfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2008 Nr. 5–0151/41 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *welche Kenntnisse sie zur Struktur der Finanzierung rechtsextremistischer Vereine, Stiftungen und Organisationen hat;*
2. *welche Arten bzw. Unterscheidungen es bei der Finanzierung der unterschiedlichen Organisationsformen der Vereinigungen gibt und ob es insbesondere rechtsextremistisch orientierte Vereinigungen gibt, die als gemeinnützige Vereine firmieren;*
3. *ob es rechtsextremistische Vereine, Stiftungen und Organisationen gibt, die staatliche Förderungen nutzen und wie diese Förderung gegebenenfalls ausgestaltet ist;*

Zu 1., 2. und 3.:

1. Skinhead- und Neonaziszene

Neonazistische Kameradschaften verfügen in der Regel über „Kameradschaftskassen“, in die regelmäßige, eher niedrig bemessene „Mitgliedsbeiträge“ sowie kleinere Spenden fließen. Diese Gelder werden dann für gemeinschaftliche Aktivitäten wie „Kameradschaftsabende“, Stammtische, Fahrten zu Veranstaltungen sowie für politische Propaganda genutzt.

Darüber hinaus ist sowohl auf Bundesebene als auch in Baden-Württemberg festzustellen, dass bei Vortragsveranstaltungen, Konzerten oder größeren Partys durch Kostenbeiträge und Spenden mitunter durchaus beachtliche Einnahmen erzielt werden können. Insbesondere bei größeren rechtsextremistischen Musikveranstaltungen sind auch Gewinne möglich. Allerdings stehen den Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Getränkeverkauf oder Verkaufsstandgebühren, die rechtsextremistische Händler bei Konzerten an die Veranstalter zahlen müssen, naturgemäß Ausgaben für die Veranstaltungsräume, Technik, Gagen der Bands, Wareneinkauf u. a. gegenüber. Die Konzertzahlen sind rückläufig. Die Besucherzahlen sinken im Durchschnitt. Das spricht dafür, dass durch die Einnahmen häufig allenfalls eine Kostendeckung erreicht werden kann.

2. Rechtsextremistische Parteien

Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) sowie die in Baden-Württemberg allerdings weitgehend inaktive „Deutsche Volksunion“ (DVU) finanzieren sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch die „staatliche Teilfinanzierung“ nach dem Parteiengesetz. Die Summe der zu beanspruchenden Unterstützungsbeträge ist von den jeweiligen Wahlergebnissen abhängig (Bundestagswahl: Mindestens 0,5 % Stimmenanteil; Landtagswahl: Mindestens 1,0 % Stimmenanteil).

In Baden-Württemberg konnte die NPD bei der Landtagswahl 2006 die Hürde, um in den Genuss dieser Finanzierung zu gelangen, nicht überwinden und erhielt daher – ebenso wie 2001 – keine Gelder aus der „staatlichen Teilfinanzierung“. Die DVU ist bislang noch bei keiner baden-württembergischen Landtagswahl angetreten.

Dieser Mangel an staatlichen Geldern kann auch nicht durch die Mitgliedsbeiträge und das Spendenaufkommen ausgeglichen werden. So befindet sich etwa der NPD-Landesverband seit Jahren in einer finanziell sehr angespannten Lage.

3. Sonstige Organisationen und Vereine

Die in Baden-Württemberg ansässigen sonstigen rechtsextremistischen Organisationen und Vereine finanzieren sich ebenfalls in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Rechtsextremistische Stiftungen in Baden-Württemberg sind nicht bekannt.

4. Gemeinnützigkeit

Die Anerkennung als gemeinnützig setzt nach § 52 der Abgabenordnung (AO) voraus, dass die Körperschaft die Allgemeinheit fördert. Hierzu gehört auch die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Ordnung. Der Anwendungserlass zur AO sieht in Tz. 16 zu § 52 hierzu vor:

„Eine Körperschaft ... kann nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie sich bei ihrer Betätigung im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung hält. Die verfassungsgemäße Ordnung wird schon durch die Nichtbefolgung von polizeilichen Anordnungen durchbrochen (BFH-Urteil vom 29. August 1984, ...). Gewaltfreier Widerstand, z. B. Sitzblockaden, gegen geplante Maßnahmen des Staates verstößt grundsätzlich nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung (BVerfG-Beschluss vom 10. Januar 1995, ...).“

Körperschaften, die die verfassungsmäßige Ordnung nicht einhalten, erfüllen damit nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig.

Die Finanzministerkonferenz bekräftigte in ihrer Sitzung am 31. Januar 2008 die o. g. Aussage des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 ist nun vorgesehen, diese Rechtsauffassung gesetzlich zu verankern. In § 51 Abs. 1 AO soll folgender Satz aufgenommen werden:

„Eine Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.“

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

„Mit der Ergänzung ... wird verdeutlicht, dass eine Körperschaft nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden kann, wenn sie nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen nach § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt. Dies entspricht der bisherigen Behandlung durch die Finanzverwaltung (vgl. Anwendungserlass zur AO, Nr. 16 zu § 52 AO). Die Regelung will damit insbesondere diejenigen Vereine von der Anerkennung als gemeinnützig ausschließen, deren Zweck oder Tätigkeit namentlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen geeignet ist. Mit der zusätzlichen Aufnahme des Tatbestands des Zuwiderlaufens gegen den Gedanken der Völkerverständigung sollen z. B. ausländerextremistische Spendensammelvereine von der Zuerkennung der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden. Ob die Ausschlusskriterien auf den konkreten Verein zutreffen, kann sich nicht nur aus der Satzung, sondern insbesondere auch aus dem tatsächlichen Verhalten der Vereinsmitglieder ergeben.“

4. *ob ihr Fälle bekannt sind, in denen staatliche Fördermittel durch rechtsextremistische Vereine, Stiftungen und Organisationen zweckentfremdet bzw. missbräuchlich verwendet wurden und was die Landesregierung gegebenenfalls zur Unterbindung eines solchen Missbrauchs unternimmt;*

Zu 4.:

Der Landesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

5. *welche Bedeutung ihrer Ansicht nach Vertriebsdienste, wie beispielsweise über die Medien mit rechtsextremistischen Inhalten für die Finanzierung von entsprechenden Vereinen, Stiftungen und Organisationen haben;*

Zu 5.:

Ein Teil der Finanzierung der rechtsextremistischen Szene erfolgt durch den rechtsextremistischen Musikhandel und durch rechtsextremistische Vertriebsdienste. Außerhalb der Parteienfinanzierung ist dies der umsatzträchtigste Bereich im Rechtsextremismus. Dabei erzielt ein Teil der in diesem Segment tätigen „Szeneläden“ und Vertriebe wie auch die Mehrzahl der Konzertorganisatoren jedoch keine oder nur minimale Gewinne. Allerdings liegen weder bundesweit noch für Baden-Württemberg aus diesen Bereichen verlässliche betriebswirtschaftliche Kennzahlen vor, die belastbare Aussagen über Umsätze und Gewinne sowie deren mögliche Verwendung zulassen. Die Mehr-

zahl der Vertriebe muss aufgrund ihrer Rechtsform derartige Informationen nicht veröffentlichen, da es sich in der Regel nicht um Kapitalgesellschaften beziehungsweise gleichgestellte Personengesellschaften handelt, die eine Pflicht zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse haben. Den Finanzbehörden vorliegende steuerliche Angaben unterliegen in der Regel dem Steuergeheimnis.

6. ob sie beabsichtigt, die Finanzierungsmöglichkeiten von rechtsextremistischen Vereinen, Stiftungen und Organisationen einzuschränken und wie dies gegebenenfalls erfolgen soll;

Zu 6.:

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus ist seit Jahren ein Schwerpunkt der Arbeit der baden-württembergischen Sicherheitsbehörden. Dazu gehört neben vielfältigen Präventionsangeboten auch eine intensive Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Strafverfolgungsbehörden, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies gestatten. So konnten in den letzten Jahren sowohl rechtsextremistische Skinheadkonzerte in Baden-Württemberg verhindert als auch eine nicht unerhebliche Anzahl von CDs mit rechtsextremistischen Inhalten durch Polizei und Staatsanwaltschaften beschlagnahmt werden. Solche exekutiven Maßnahmen führen auch immer zu einer finanziellen Schwächung der Szene.

7. ob sie Kenntnis von Erwägungen der Bundesregierung hat, die auf eine Änderung vereins-, stiftungs- und organisationsrechtlicher Vorschriften zielen, um eine staatliche Finanzierung von rechtsextremistischen Vereinigungen zu erschweren und wie sie diese gegebenenfalls beurteilt;

Zu 7.:

Auf die Antwort zu Ziffer 1, 2 und 3 wird verwiesen.

8. ob die Verfassungsschutzbehörden zu diesem Zweck mit den entsprechenden Finanzbehörden kooperieren und wie der Informationsaustausch zwischen diesen Behörden gegebenenfalls ausgestaltet ist.

Zu 8.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg meldet jährlich den Finanzbehörden in Baden-Württemberg die im Land ansässigen extremistischen Vereine sowie auf Anforderung dazu vorliegende offene und gerichtsverwertbare Erkenntnisse. Diese Zusammenarbeit bewährt sich; die Finanzämter machen von der Anfragemöglichkeit regen Gebrauch.

Rech

Innenminister